

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/67738e1c-9177-373c-a2f9-ad14307a6a1b>

Bibliografie

Titel	Strafprozessordnung (StPO)
Amtliche Abkürzung	StPO
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	312-2

§ 81e StPO - Molekulargenetische Untersuchung

(1) ¹An dem durch Maßnahmen nach [§ 81a Absatz 1](#) oder [§ 81c](#) erlangten Material dürfen mittels molekulargenetischer Untersuchung das DNA-Identifizierungsmuster, die Abstammung und das Geschlecht der Person festgestellt und diese Feststellungen mit Vergleichsmaterial abgeglichen werden, soweit dies zur Erforschung des Sachverhalts erforderlich ist. ²Andere Feststellungen dürfen nicht erfolgen; hierauf gerichtete Untersuchungen sind unzulässig.

(2) ¹Nach Absatz 1 zulässige Untersuchungen dürfen auch an aufgefundenem, sichergestelltem oder beschlagnahmtem Material durchgeführt werden. ²Ist unbekannt, von welcher Person das Spurenmaterial stammt, dürfen zusätzlich Feststellungen über die Augen-, Haar- und Hautfarbe sowie das Alter der Person getroffen werden. ³Absatz 1 Satz 2 und [§ 81a Abs. 3 erster Halbsatz](#) gelten entsprechend. ⁴Ist bekannt, von welcher Person das Material stammt, gilt [§ 81f Absatz 1](#) entsprechend.

